

Fax: (FAX)

Frau
Dipl. Ing. Dr. Monika FORSTINGER
BM FÜR VERKEHR, INNOVATION, TECHNOLOGIE (BMV)
BEGUTACHTUNGSVERFAHREN GESETZE
Radetzkystr. 2
A-1030 WIEN

Wien, 23. Februar 2001

Betreff: Überwachungsverordnung - Stellungnahme ARGE DATEN

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Die vorgelegte Überwachungsverordnung wird aus rechtspolitischen und demokratischen Überlegungen abgelehnt.

Aufgrund der schlampigen und nicht auf den Stand der Technik Rücksicht nehmenden Formulierungen bedeutet dieser Verordnungsentwurf im Ergebnis die Ermächtigung zum flächendeckenden Lauschangriff auf unbescholtene österreichische Bürger.

Die Kritikpunkte im Einzelnen:

In den zentralen Punkten "Überwachung des Fernmeldeverkehrs" und der "Telekommunikationsdienste" ist die Verordnung ganz offensichtlich von der Überwachung des Telefondienstes (=Sprachverkehrs) geleitet und auf die Technik der gewitchten Telefonie abgestimmt. Dies ist besonders im Zusammenhang mit den verlangten Aufzeichnungen zum Thema "Verbindungsaufbau", "gewählte Adressen", "Nichtzustandekommen einer Verbindung" erkennbar.

Eine klare Definition der Begriffe wie z. B. Telekommunikationstechnik hat der Gesetzgeber allerdings vermieden. Wo überall die Verordnung anzuwenden ist, bleibt somit unklar.

Aus der Sicht der ARGE DATEN ist diese Überwachungsverordnung ausschließlich auf Sprachtelefonie in gewitchten Netzwerken anzuwenden.

Bisher konnten die notwendigen Überwachungsinformationen - wenn's sein mußte - auf dem kalten Weg oder auch durch "Amtshilfe", von einem Monopolisten beschafft werden, der im vorausseilendem Gehorsam sowieso immer alle notwendigen technischen Einrichtungen bereit stellte.

Mit der TK-Marktliberalisierung ist das nun nicht mehr möglich. Die Bundesregierung kann nicht mehr darauf vertrauen, daß die verschiedenen Telefonbetreiber vorausseilend

die teuren Überwachungsschnittstellen bereit stellen werden und reagiert mit einer Überwachungsverordnung. Das Hauptproblem dabei ist aber nicht die Verordnung sondern, dass österreichische Richter jeden Lauschantrag der Polizei, ohne weitere Untersuchungen, genehmigen.

Auf paketorientierte Kommunikationstechniken sind die Anforderungen der Verordnung nicht anwendbar, hier gibt es auf der Anwendungsebene keine Verbindungen. Darüber hinaus werden im Bereich des Internets standardmäßig eine Fülle von Vermittlungstechniken, wie VPN, NAT, Re- Routing, ... verwendet, die es dem einzelnen öffentlichen Netzbetreiber unmöglich machen, die geforderten Überwachungsdaten sinnvoll bereit zu stellen, bzw. die dazugehörigen Schnittstellen.

Unter §3 Abs 4 der Verordnung wird jedoch salopp gemeint, daß das Lauschen auch sinngemäß für bestimmte andere, wiederum nur vage beschriebene Formen von Telekommunikationsverbindungen gilt. In diese Umschreibung kann man dann alle anderen Dienste, besonders die paketorientierten Dienste (=IP-basierte Dienste) subsumieren bzw. hineinreklamieren. Aus der Sicht der ARGE DATEN das nicht zulässig, da viele der in der Verordnung genannten Aufzeichnungen nur möglich wären, wenn einerseits bestimmte Technologien verboten bzw. stark reglementiert würden (etwa VPN-Lösungen) und andererseits im Falle einer Überwachung diese flächendeckend eine größere Zahl von Knoten erfordern würde.

Alternativ könnte man auch zur Überzeugung kommen, den IP-Verkehr in der Infrastruktur stark zu reglementieren und nur über bestimmte Wege zu erlauben (vielleicht ist das der Grund, warum die Überwachungsverordnung vom BMWA kommt und nicht vom BMJ?). In diese Richtung scheint auch das ETSI-Papier zu deuten. Im Ergebnis bedeutet jede dieser Varianten entweder höhere Kosten der Provider, Beschränkung der technologischen Entwicklung oder Beschränkung des Aufbaus von Infrastruktur.

Im Ergebnis wird diese Verordnung die Rechtssicherheit der Normunterworfenen (der TK-Dienstleister) erheblich reduzieren, einige werden im vorausseilendem Gehorsam teure, und durch dieses Papier nicht klar genug geforderte Überwachungsinvestitionen tätigen und bei allen wird reichlich Verwirrung herrschen. Es ist dies eines der in letzten Jahren häufig entstehenden Sicherheitsgesetze, die so allgemein, unklar und unbestimmt sind, daß man dann zur Einhaltung der Gesetze noch einen Rechtsschutzbeauftragten braucht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans G. Zeger